



# Eltern werden – Eltern sein

Ratgeber für verbeamtete und angestellte Lehrkräfte

## Ihr werdet demnächst Eltern oder habt bereits ein Baby bekommen? Herzlichen Glückwunsch!

Mit der Geburt eines Kindes kommen neben neuen Erfahrungen auch einige Formalitäten auf Euch zu: Geburtsurkunde, Elterngeldantrag und vieles mehr. Damit Ihr den Überblick behaltet, haben wir Euch umfangreiche Informationen für werdende Eltern zusammengestellt.

Dabei sind die Unterschiede zwischen Beamtinnen/Beamten, Tarifbeschäftigten, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern sowie privat- und gesetzlich Krankenversicherten zu beachten!

Nähere Informationen findet Ihr auf unserer Homepage [www.hphv.de](http://www.hphv.de)

Diese **Checkliste** könnt Ihr hier herunterladen: [www.hphv.de/eltern-werden-eltern-sein/](http://www.hphv.de/eltern-werden-eltern-sein/)

Hinter den unterstrichenen Begriffen befinden sich hilfreiche Weiterleitungen.

*Diese Zusammenfassung wurde nach bestem Wissen erstellt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

*Die Broschüre stellt eine Rechtsinformation, jedoch keine Rechtsberatung dar. Rechtsansprüche sind hieraus nicht ableitbar.*

*Für abgedruckte Kontaktdaten, Beispiele und Links wird keine Gewähr übernommen.*

*Sofern im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die weibliche Form verzichtet wird, sind alle Geschlechter ausdrücklich eingeschlossen.*

### Legende

 Benötigte Unterlagen




 Weiterführende Links


 Tipps / Hinweise



## Checkliste




Organisatorisches während der Schwangerschaft und nach der Geburt



### Vor der Geburt





<input checked="" type="checkbox"/>	Was?	Wann?	Anmerkungen, Links & Tipps
<input type="checkbox"/>	Feststellung & Bescheinigung der Schwangerschaft durch den Frauenarzt, Termin für die erste Vorsorgeuntersuchung vereinbaren	bei Vermutung bzw. Feststellung der Schwangerschaft	 Beratungsmöglichkeiten & Hilfen findet Ihr im <a href="#">Informationsangebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)</a> .  Klärt mit Eurer Krankenversicherung (KV) sowie der Beihilfestelle, welche Leistungen während und nach der Schwangerschaft übernommen werden bzw. <a href="#">beihilfefähig</a> sind gemäß <a href="#">HBeihVO</a> und wie das Kind nach der Geburt versichert werden kann!  Für den Arztbesuch halte Deine Krankenversichertenkarte bereit.
<input type="checkbox"/>	1. Vorsorgeuntersuchung & Ausstellung des Mutterpasses	ca. 8. Schwangerschaftswoche	Als Schwangere hast Du einen Anspruch auf <b>Vorsorgeuntersuchungen</b> zur Feststellung des Gesundheitszustands und des Entwicklungsstadiums Eures Kindes, für die Dich Dein Arbeitgeber freizustellen hat (gemäß <a href="#">MuSchG § 7 Abs. 1</a> ). Mit Beginn der Schwangerschaft sind Vorsorgeuntersuchungen einmal im Monat vorgesehen. Ab der 32. Schwangerschaftswoche alle 2 Wochen. Der <b>Mutterpass</b> enthält alle medizinisch relevanten Daten der Schwangerschaft. Trage ihn möglichst immer bei Dir, da er im Notfall schnelle Hilfe ermöglicht!

 [Alles Wichtige & Materialien](#) rund um Schwangerschaft & Familienplanung findet Ihr auf der Seite des BZgA.









- evtl. Wechsel der Steuerklasse (für verheiratete Paare bzw. bei eingetragenen Lebenspartnern) möglichst früh/zu Beginn der Schwangerschaft Für Verheiratete bzw. bei eingetragenen Lebenspartnern besteht die Möglichkeit, durch einen Wechsel der Steuerklasse oder die Anwendung des Faktorverfahrens vor der Geburt des Kindes das Elterngeld nach der Geburt zu erhöhen. Eine **geschickte Kombination der Lohnsteuerklassen** kann sich auch positiv auf andere Sozialleistungen, wie z. B. auf das Kranken- und Mutterschaftsgeld bei Arbeitnehmerinnen, auswirken. Die geänderte Steuerklassenkombination gilt mit Beginn des nächsten Monats, der auf die Antragstellung folgt. Wichtig: Wechselt man bis zum 30. November, ist die neue Kombination rückwirkend für das laufende Jahr wirksam.
-  Beachtet, dass der Steuerklassenwechsel bis 7 Monate vor dem Monat, in dem der Mutterschutz beginnt, beantragt werden muss, damit er beim Elterngeld berücksichtigt wird.
-  Den »Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartner« könnt Ihr bequem über »Mein Elster« online an das Finanzamt übermitteln.

- Mitteilung der Schwangerschaft & des errechneten Entbindungstermins (ET) über die Schulleitung an die personalverwaltende Stelle aus Rücksicht auf die Besonderheiten und Planbarkeiten des Schulbetriebs so bald wie möglich unbedingt zu empfehlen; noch als angemessen wird hier die Mitteilung nach 12 Wochen angenommen
-  Zur Anzeige der Schwangerschaft gehört i.d.R. ein Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme bzw. Entbindungshelfers, aus dem der mutmaßliche ET hervorgeht. Anhand dieses Termins errechnet sich die Mutterschutzfrist.
-  Bitte bedenkt: Weiß die personalverwaltende Stelle/der Dienstherr/Arbeitgeber nichts von der bestehenden Schwangerschaft, verzichtet die werdende Mutter damit auch auf die besonderen Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die darin zu ihrem Schutz enthaltenen Bestimmungen.
- Für Beamtinnen: Während der Schwangerschaft gelten alle Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes (gemäß HMuSchEltZVO § 1).
- Stundenplan und Unterrichtseinsatz schwangerer Lehrerinnen sollen auf deren besondere Belange ausgerichtet werden. Mehrarbeit, schwere körperliche oder andere Arbeiten, bei denen erhöhte Unfallgefahren bestehen, z.B. im Sport-, Physik- oder Werkunterricht, sind während der Schwangerschaft und Stillzeit nicht zulässig (MuSchG § 9). Schwangere und stillende Mütter dürfen auch nicht zu Pausenaufsichten herangezogen werden (siehe Erlass vom 29. Juli 2015 im ABl. 8/15 S. 404 ff.).
-  Wichtige Infos findet Ihr im Leitfaden zum Mutterschutz des BMFSFJ.

- Hebammensuche möglichst früh, ab Beginn der Schwangerschaft Hilfe bei der Hebammensuche bieten Schwangerschaftsberatungsstellen, Geburtskliniken, Geburtshäuser und Frauenärzte. Du kannst wählen, ob Du die **Vorsorgeuntersuchungen** in Deiner frauenärztlichen Praxis oder von Deiner Hebamme durchführen lassen möchtest. Du kannst auch beides wählen und die Untersuchungen aufteilen. Für die Betreuung durch eine Hebamme kommt meist die Krankenkasse auf. Kläre die **Kostenübernahme** direkt mit Deiner Krankenkasse!
-  Halte für die Hebamme Deine Krankenversichertenkarte bereit.
-  Kläre ab, ob die Hebamme auch für die **Nachsorge** zur Verfügung steht.

<input type="checkbox"/>	Suche nach dem Geburtsort & Anmeldung der Geburt	zu Beginn der Schwangerschaft	Die <u>Auswahl des Geburtsortes</u> richtet sich nach Euren individuellen Bedürfnissen. Bei der Frage nach der passenden Entbindungsklinik, dem Geburtshaus oder einer Hausgeburt kann Euch oft der Frauenarzt bzw. die Hebamme weiterhelfen. Häufig stellen sich die Kliniken bei einem Informationsabend vor oder bieten Kreißaalführungen an. Sobald Ihr einen Geburtsort gewählt habt, vereinbart einen <b>Termin zur Geburtsanmeldung</b> , um Fragen zu stellen, Wünsche zu äußern und die spätere Aufnahme vorzubereiten.  Denke an Deine Krankenversichertenkarte und Deinen Mutterpass.
<input type="checkbox"/>	Geburtsvorbereitungskurs besuchen	bis spätestens 3-4 Wochen vor ET abschließen Meldet Euch frühzeitig an, denn viele Kurse sind schnell ausgebucht!	Ein <u>Geburtsvorbereitungskurs</u> hilft Eltern, sich auf die Ankunft ihres Babys vorzubereiten. Ihr erfahrt alles über Geburtsmethoden und -abläufe und könnt Eure Fragen loswerden. Es gibt sowohl <b>Kurse nur für Schwangere</b> als auch <b>Kurse für Elternpaare</b> . Ein Kurs dauert zwischen 8 und 14 Wochen, kann aber auch an einem Wochenende als Crashkurs besucht werden. Wendet Euch am besten an Eure Klinik, Euer Geburtshaus oder Eure Hebamme oder begeht Euch auf Internetsuche!  Für Beihilfeberechtigte: Geburtsvorbereitungskurse für Männer/Paare sind nicht <u>beihilfefähig</u> , für werdende Mütter schon. Für Arbeitnehmerinnen: Unter gewissen Bedingungen trägt die Krankenkasse die Kosten – teilweise auch für Deinen Partner.
<input type="checkbox"/>	ggf. für einen Säuglingspflegekurs anmelden	während der Schwangerschaft	Dein Frauenarzt bzw. Eure Entbindungsklinik kann Euch sicher hilfreiche Informationen zu diesem Thema geben. Darüber hinaus erfahrt Ihr alles Wichtige rund um die Säuglingspflege von Eurer Hebamme im Wochenbett.
<input type="checkbox"/>	ggf. für einen Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge anmelden	während der Schwangerschaft	Diese Kurse werden häufig von den großen Hilfsorganisationen, z. B. <u>Rotes Kreuz</u> , <u>Malteser</u> & <u>Johanniter</u> angeboten.
<input type="checkbox"/>	Mutterschaftsgeld beantragen (nur für Arbeitnehmerinnen)	sobald Euch das Zeugnis über den vsl. ET vorliegt, spätestens 7 Wochen vor dem ET, es gibt jedoch keine gesetzliche Frist	Für Arbeitnehmerinnen & Tarifbeschäftigte gilt: Das <u>Mutterschaftsgeld</u> wird im Normalfall für 14 Wochen (6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung) gezahlt – in bestimmten Fällen auch länger, z.B. bei einer Frühgeburt. Das Geld wird aber nicht automatisch ausgezahlt, sondern muss beantragt werden: Wenn Du... ... gesetzlich versichert bist, bei Deiner <b>gesetzlichen Krankenkasse</b> . ... privat oder bei einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert bist, beim <u>Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)</u> .  Für den Antrag wird das »Zeugnis über den mutmaßlichen Tag der Entbindung« benötigt. Zur Fortzahlung des Mutterschaftsgeld nach der Geburt musst Du die Geburtsurkunde an Deine Krankenversicherung schicken.  Beamtinnen erhalten während des Mutterschutzes und ggf. ärztlichen Beschäftigungsverbots weiterhin <b>automatisch ihre Dienst- oder Anwärterinnenbezüge</b> (gemäß <u>HMuSchEltZVo § 2</u> ). Ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld kann bestehen, wenn Du eine Nebentätigkeit ausübst, die zu den Beschäftigungen im Sinne des MuSchG zählt.

<input type="checkbox"/>	Arbeitgeberzuschuss beantragen (nur für Arbeitnehmerinnen)	nach der Beantragung des Mutterschaftsgeldes	Zuerst musst Du bei Deiner Krankenkasse das Mutterschaftsgeld beantragen, anschließend erst den <b>Mutterschaftsgeldzuschuss</b> bei Deinem Arbeitgeber. Vielen Arbeitgebern genügt ein formloses Schreiben.
<input type="checkbox"/>	Mutterschutzlohn beantragen (nur für Arbeitnehmerinnen)	so schnell wie möglich	Wenn Du wegen eines <b>ärztlichen Beschäftigungsverbots</b> vor oder nach der Mutterschutzfrist nicht arbeiten darfst, bekommst Du Mutterschutzlohn. Dieser ist so hoch wie Dein durchschnittlicher Brutto-Lohn vor dem Beginn der Schwangerschaft (Durchschnitt der letzten 3 Monate). 📄 Lege das ärztliche Attest Deinem Arbeitgeber vor. Ein Antrag ist nicht notwendig. Der Mutterschutzlohn wird Dir <b>automatisch als Lohnfortzahlung</b> gewährt.
<input type="checkbox"/>	Suche/Auswahl einer kinderärztlichen Praxis	während der Schwangerschaft, empfohlen wird im letzten Schwangerschaftsdrittel (zwischen 28. und 40. Schwangerschaftswoche)	Die ersten Untersuchungen Eures Babys (U1 & U2) werden oft noch in der Geburtseinrichtung durchgeführt. Für die <b>planmäßigen Untersuchungen</b> ab der U3 benötigt Ihr jedoch eine kinderärztliche Praxis. Frage Deinen Frauenarzt, Eure Hebamme und hört Euch bei Freunden und Verwandten um. Lasst Euch eine Kinderarztpraxis empfehlen und geht selbst auf <u>Internetsuche</u> .
<input type="checkbox"/>	Suche nach Kinderbetreuungsmöglichkeiten	möglichst frühzeitig	Erkundigt Euch bei Eurer Kommune über <u>Kindertagesbetreuung</u> (Kitaplatz oder Tagespflegeeinrichtung), sofern Ihr Euer Kind außerfamiliär betreuen lassen wollt. Informiert Euch über die <b>Aufnahmekriterien, Fristen</b> und erforderlichen Unterlagen. Eine Bewerbung ist oft erst nach der Geburt möglich.
<input type="checkbox"/>	Informationen über Unterhaltsanspruch (Kind) & finanzielle Hilfen für Alleinerziehende	während der Schwangerschaft	Das zuständige <u>Jugendamt</u> Eures Wohnsitzes berät und unterstützt Euch bei der Klärung und Geltendmachung bestehender <u>Unterhaltsansprüche</u> . Die <u>Bundesstiftung Mutter und Kind</u> ermöglicht Alleinerziehenden auf unbürokratischem Weg ergänzende finanzielle Hilfen. Auch die Beratungsstellen verschiedener Träger (u.a. <u>Rotes Kreuz, Caritas, pro familia</u> ) können Alleinerziehenden weiterhelfen.
<input type="checkbox"/>	Freiräume schaffen	während der Schwangerschaft	<i>Versucht, Euch in den letzten Wochen der Schwangerschaft voll und ganz auf die Geburt Eures Kindes zu konzentrieren. Achtet auf Euch, gerade auch im Hinblick auf die möglicherweise anstrengenden Wochen nach der Geburt. Genießt die Vorfreude auf Euer Ungeborenes!</i>
<input type="checkbox"/>	ggf. Abbruch einer bestehenden Elternzeit	vor Beginn des gesetzlichen Beschäftigungsverbots, es gibt aber keine gesetzlichen Fristen	Soweit die <b>Mutterschutzfristen in eine Elternzeit</b> fallen, kann letztere vorab beendet werden. Die Beamtin erhält dann während der Zeit des Mutterschutzes volle Bezüge, die Arbeitnehmerin auf Antrag Mutterschaftsgeld und den Zuschuss des Arbeitgebers. 💡 Informiere Deine Schulleitung rechtzeitig über die vorzeitige Beendigung Deiner Elternzeit! Es ist normalerweise nicht möglich, die Elternzeit rückwirkend zu beenden. Die laufende Elternzeit kann also frühestens enden, wenn Du Deinen Arbeitgeber darüber informiert hast.
<input type="checkbox"/>	Beginn des Mutterschutzes	6 Wochen vor der Geburt	<i>In dieser Zeit kannst Du Dich dem Kauf der Erstausstattung und dem Einrichten des Babyzimmers widmen. Nutze die Zeit zum Entspannen!</i> Für Beamtinnen: automatische Bezahlung während des Mutterschutzes Für Arbeitnehmerinnen: Erhalt des beantragten Mutterschaftsgeldes und Arbeitgeberzuschusses
<input type="checkbox"/>	Packen der Kliniktasche	zu Beginn des Mutterschutzes	Eine <u>Packliste</u> erhaltet Ihr im Internet oder von Eurer Hebamme.
<input type="checkbox"/>	Vaterschaftsanerkennung (bei nicht verheirateten Eltern)	bereits vor oder nach der Geburt möglich	Die <u>Erklärung der Vaterschaft</u> kann der Vater gebührenfrei in jedem Standesamt und bei Jugendämtern abgeben, damit er rechtlich als Vater gilt und in die Geburtsurkunde eingetragen wird.

	& Alleinerziehenden)	Vereinbart frühzeitig einen Termin, um Wartezeiten zu vermeiden!	Bei Notaren und dem Amtsgericht fällt eine Gebühr an. Die Anerkennung muss in Schriftform und persönlich (nicht online) erfolgen.  Ihr benötigt dazu Eure Identitätsnachweise (z.B. Personalausweis, Reisepass), die Geburtsurkunden der Eltern und des Kindes bzw. den Mutterpass (vor der Geburt).  Bei verheirateten Paaren gilt der Ehemann automatisch rechtlich als Vater.  Hier findet Ihr <a href="#">Informationen zur Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Eltern</a> .
<input type="checkbox"/>	Gemeinsame Sorgeerklärung (bei nicht verheirateten Eltern, die sich über das gemeinsame Sorgerecht einig sind)	bereits vor (empfohlen) oder nach der Geburt möglich	Die <a href="#">Sorgeerklärungen</a> von Mutter und Vater müssen öffentlich beurkundet werden, was z.B. gebührenfrei beim Jugendamt oder gegen Gebühr beim Notar erfolgen kann. Die <b>Anerkennung der Vaterschaft</b> ist Voraussetzung für die gemeinsame Sorgeerklärung.  Ihr benötigt außerdem Eure Identitätsnachweise, Eure Geburtsurkunden sowie die Eures Kindes bzw. den Mutterpass (vor der Geburt).  Seid Ihr nicht miteinander verheiratet, so hat nur die Mutter das Sorgerecht. Sofern noch nicht geschehen, könnt Ihr die Vaterschaft und Sorge gemeinsam beim Jugendamt persönlich erklären.
<input type="checkbox"/>	Elternzeit beim Arbeitgeber anmelden	<p><b>Vater:</b> 7 Wochen vor dem ET</p> <p><b>Mutter:</b> spätestens 7 Wochen vor Ende der Mutterschutzfrist bzw. vor Beginn der Elternzeit, d. h. bis max. 1 Woche nach der Geburt</p>	Nach dem <a href="#">Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)</a> haben Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ein <b>Recht auf 3 Jahre Elternzeit</b> . Während der Elternzeit gilt ebenfalls der <b>besondere Kündigungsschutz</b> . Ihr müsst verbindlich festlegen, für welche Zeiträume Ihr bis zum 2. Geburtstag Eures Kindes Elternzeit nehmt (sog. Bindungszeitraum). Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf 3 Zeitabschnitte verteilen – eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Die <b>Anmeldefrist</b> für die Elternzeit, die zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes beansprucht werden soll, beträgt 13 Wochen. Teilt direkt mit, wenn Ihr während der Elternzeit in <b>Teilzeit</b> arbeiten wollt – kann aber auch später erfolgen. Bedenkt bei Eurer Planung die pädagogischen und schulorganisatorischen Besonderheiten.  Für Beamtinnen/Beamte: Übermittelt den <a href="#">Antrag auf Elternzeit</a> (Kategorie »Beruf und Familie«) inkl. Geburtsurkunde <b>auf dem Dienstweg</b> dem zuständigen Staatlichen Schulamt (SSA) bzw. der Hessischen Lehrkräfteakademie (LA). Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer: Reicht einen <a href="#">formlosen Antrag</a> per Post (Einschreiben empfohlen, per Telefon oder per E-Mail nicht möglich!) bei Eurem Arbeitgeber ein. Lasst Euch von Euren Arbeitgebern die Anmeldung inkl. der Zeiten bestätigen.  Die Elternzeit beginnt für die Mutter erst <b>nach Ende der Mutterschutzfrist nach der Geburt</b> . Dabei wird die Zeit des Mutterschutzes auf die Elternzeit angerechnet.  <a href="#">Alles, was Ihr zur Elternzeit wissen müsst</a> , findet Ihr auf der Seite des BMFSFJ.

## Vor der Geburt

<input checked="" type="checkbox"/>	Was?	Wann?	Anmerkungen, Links & Tipps
<input type="checkbox"/>	Elterngeld planen	vor der Geburt	<p>Mit dem <a href="#">Elterngeldrechner</a> könnt Ihr bereits während der Schwangerschaft planen, wann Ihr welche Elterngeld-Variante bekommen möchtet. Probiert aus, wie sich <b>Basiselterngeld, Elterngeld-Plus und Partnerschaftsbonus</b> für Euch am sinnvollsten kombinieren lassen und wie hoch die Beträge voraussichtlich sein werden. Eure <a href="#">Elterngeldstelle</a> sowie <a href="#">pro familia</a>, <a href="#">Caritas</a>, <a href="#">Diakonie</a> und <a href="#">AWO</a> bieten dazu kostenlose individuelle Beratung an.</p> <p>💡 Es ist hilfreich, den Antrag und alle Unterlagen vorzubereiten. Das Ausfüllen des <a href="#">Elterngeld-On-lineantrags</a> ist bereits 6 Monate vor dem Geburtstermin des Kindes möglich. Angaben werden jederzeit gespeichert und können später vervollständigt oder geändert werden. Den Antrag stellen könnt Ihr erst nach der Geburt Eures Kindes.</p>
<input type="checkbox"/>	Haushaltshilfe beantragen	bei Bedarf	<p>Wenn Du während der Schwangerschaft und/oder nach der Geburt wegen gesundheitlicher Beschwerden den Haushalt nicht führen kannst, besteht die Möglichkeit, bei Deiner Krankenkasse eine Haushaltshilfe zu beantragen.</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Kosten von der Krankenkasse bzw. Beihilfe übernommen, überprüfe daher Deinen Anspruch.</p>
<input type="checkbox"/>	Geburt		<p>Organisiert für den Tag der Geburt bei Bedarf eine <b>Aufsicht für Geschwisterkinder</b>.</p> <p>Kümmert Ihr Euch <b>im Vorfeld</b> um viele <b>Formalia und Behördengänge</b> (z.B. Antrag auf Elterngeld und Kindergeld vorab ausfüllen), so schafft Ihr Euch Luft in der Zeit nach der Geburt.</p> <p><i>Genießt die Zeit mit der Familie. Heißt Euer Neugeborenes mit viel Nähe und ungestörtem Kontakt in den ersten Tagen willkommen!</i></p>

## Nach der Geburt

<input checked="" type="checkbox"/>	Was?	Wann?	Anmerkungen, Links & Tipps
<input type="checkbox"/>	Elterntage in Anspruch nehmen	innerhalb der ersten 8 Wochen nach der Geburt	<p>Für Tarifbeschäftigte: Du kannst bei der Niederkunft* Deiner Ehefrau/Lebenspartnerin auf Antrag bei einer vollen Stelle <b>8 Tage freigestellt werden</b> (<a href="#">TV-H § 29b</a>, seit 1. August 2022). Dein Entgelt wird dabei weitergezahlt. Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich der Anspruch anteilig. Möglich ist auch eine Reduzierung der täglichen Arbeitszeit.</p> <p>Für Beamte: Du hast in Hessen Anspruch auf »<b>Sonderurlaub</b> anlässlich einer Niederkunft*« im Umfang von 8 Tagen (<a href="#">HUrVO § 15b</a>, seit 20. Juni 2023). Deine Bezüge werden fortgezahlt. Der Anspruch kann zwar geteilt, aber nur ganze Tage genommen werden. Nimmst Du den Sonderurlaub nicht innerhalb dieses Zeitraums, verfällt er.</p> <p>Arbeitest Du an einer Privatschule, informiere Dich im Vorfeld beim Schulträger. Meist besteht aber gegenüber privaten Arbeitgebern kein Anspruch auf sog. Elterntage.</p> <p>*Die Niederkunft ist die Lebend- und die Totgeburt, nicht aber die Fehlgeburt.</p>


<input type="checkbox"/> Früherkennungsuntersuchungen durchführen	ab der Geburt  Vereinbart die Termine immer frühzeitig, damit Ihr keine Untersuchung versäumt!	Die medizinische Früherkennungsuntersuchung U1 wird direkt nach der Geburt, die U2 ab dem 3. Lebensstag des Kindes (meistens in der Klinik) vorgenommen. Bei der Erstuntersuchung Eures Neugeborenen erhaltet Ihr das <b>Gelbe Kinderuntersuchungsheft</b> . Geht mit Eurem Kind <b>regelmäßig und in den vorgesehenen Zeiträumen</b> zu den folgenden kostenlosen Früherkennungsuntersuchungen beim Kinderarzt, denn je früher Krankheiten oder auffällige medizinische Werte erkannt werden, desto besser sind die Heilungschancen. Bei Nichtwahrnehmen der Untersuchungen meldet sich das Jugendamt. 📁 Denkt bei den Arztbesuchen an die Krankenversicherungskarte Eures Kindes, an das Gelbe Heft sowie den Impfpass des Kindes. 🔗 Weitere Infos findet Ihr im <a href="#">Portal zur Kindergesundheit des BZgA</a> sowie im <a href="#">FamilienAtlas – Das Portal für Familie in Hessen</a> .
<input type="checkbox"/> Nachsorge bei der Hebamme	nach Absprache	Die Hebamme hilft und berät Dich im <b>Wochenbett</b> bei allen Fragen, die Dein Kind und Deine Gesundheit als Mutter betreffen. Nach der Geburt hat jede gesetzlich Krankenversicherte 12 Wochen lang (bis zu 16 Mal) Anspruch auf die Unterstützung einer Hebamme. Bis zum 10. Tag nach der Geburt kann Deine Hebamme bis zu 2 Mal täglich <b>Hausbesuche</b> machen. Als Privatversicherte musst Du Dich über Deine Leistungsansprüche bei Deiner KV informieren. 💡 Nach der Geburt solltest Du Dich als Mutter schonen. Die Behördengänge kann auch jemand anderes für Dich mit schriftlicher Vollmacht erledigen. 🔗 <a href="#">Weitere Infos zu den ersten Tagen nach der Geburt und zum Wochenbett</a> findet Ihr auf der Seite des BZgA.
<input type="checkbox"/> Anmeldung des Kindes beim Standesamt und Einwohnermeldeamt	innerhalb einer Woche nach der Geburt	Die Geburt muss innerhalb der 1. Woche beim Standesamt des Geburtsortes des Kindes angezeigt werden. Die Anmeldung <b>übernimmt i. d. R. das Krankenhaus</b> /Geburtsausst. /die Hebamme. Das Standesamt stellt dann die Geburtsurkunde (3 Originale für Kindergeld, Elterngeld und KV) aus und erledigt die Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde/Einwohnermeldeamt <b>automatisch</b> . Den gewünschten <b>Namen Eures Kindes</b> könnt Ihr in diesem Zuge direkt Eurer Geburtseinrichtung zur Weiterleitung mitteilen. Habt Ihr Euch noch nicht festgelegt, so könnt Ihr ihn innerhalb eines Monats an das zuständige Standesamt melden. 📁 Ihr braucht dazu folgende Unterlagen: Geburtsbescheinigung der Geburtseinrichtung, Geburtsurkunden der Eltern, Personalausweise der Eltern, Heiratsurkunde der Eltern bzw. Vaterschafts- anerkennung, ggf. Sorgerechtsklärung. 💡 Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer: Für die <b>Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug</b> veranlasst die Meldebehörde alles Nötige, und auch Eure Arbeitgeber werden grundsätzlich automatisch informiert.
<input type="checkbox"/> Anmeldung des Kindes bei der Krankenkasse	schnellstmöglich, sobald die Geburtsurkunde vorliegt, bis max. 2 Monate nach der Geburt	Wo muss das Kind angemeldet werden? • Sind <b>beide Elternteile gesetzlich krankenversichert</b> , kommt das Neugeborene automatisch in die GKV, und zwar in den kostenlosen Tarif der Familienversicherung.




- Sind **beide Eltern in der privaten Krankenversicherung (PKV)**, muss das Kind privat versichert werden.
- Ist **ein Elternteil gesetzlich und der andere Elternteil privat krankenversichert**, haltet unbedingt Rücksprache mit Euren Krankenkassen.

Kontaktiert im Vorfeld unbedingt Eure KV. Bereits vor der Geburt könnt Ihr die entsprechenden Angebote einholen. Die KV halten i.d.R. Formulare zur Anmeldung eines Kindes vor.








Die KV für das Neugeborene wirkt rückwirkend bis zur Geburt. Eine ärztliche Behandlung ist auch ohne Krankenversicherungskarte möglich – diese kann nachgereicht werden.

 Zur Anmeldung benötigt Ihr die Geburtsurkunde des Kindes im Original sowie das entsprechende Formular Eurer KV.




 Beamtinnen/Beamte erhalten für Kinder [Beihilfe](#).


 Weitere Infos zu »[Privatversichert als Familie und Kindern](#)« vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.




 Auch die anderen Versicherungen der Familie (z.B. Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherung) sollten über die Geburt Eures Kindes informiert werden.

<input type="checkbox"/>	Mitteilung der Geburt beim Dienstherrn/Arbeitgeber	baldmöglichst nach der Geburt	<p>Teilt Eurem Arbeitgeber schriftlich (aus Gründen der Beweisbarkeit) die Geburt Eures Kindes mit. In den ersten Wochen nach der Geburt darf die Mutter wegen der Mutterschutzfrist (i.d.R. 8 Wochen nach der Geburt, in Sonderfällen 12 Wochen) nicht beschäftigt werden.</p> <p> Wichtige Infos zur Rückkehr an den Arbeitsplatz findet Ihr im <a href="#">Leitfaden zum Mutterschutz des BMFSFJ</a>.</p> <p> Meldet auch Eurem Vermieter den Familienzuwachs, damit dieser die <b>Nebenkostenabrechnung</b> entsprechend anpassen kann, bzw. fragt als Eigentümer bei Eurer Stadt-/Gemeindeverwaltung nach, ob die Entsorgungsbehälter durch die jetzt größere Zahl der Haushaltsangehörigen angepasst werden müssen.</p>
<input type="checkbox"/>	Beantragung des Kindergeldes	möglichst bald nach der Geburt bis max. 6 Monate nach der Geburt	<p>Zuständig für das Kindergeld ist die <a href="#">Familienkasse</a> der Bundesagentur für Arbeit (BA). Ihr könnt entweder <a href="#">online Kindergeld beantragen</a> oder den <a href="#">Kindergeldantrag</a> in Papierform unterschrieben an die für Euch zuständige Familienkasse senden.</p> <p> Die <a href="#">steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-ID)</a> der Kindergeldberechtigten sowie des Kindes ist zwingende Anspruchsvoraussetzung für den Kindergeldbezug. Letztere wird Euch i.d.R. 2 Wochen nach der Geburt vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) automatisch zugeschickt. Dem Antrag ist eine Geburtsurkunde im Original beizufügen.</p> <p> Kindergeld kann nur für höchstens 6 Monate rückwirkend gezahlt werden.</p> <p> Weitere Infos findet Ihr im <a href="#">Merkblatt zum Kindergeld 2023</a>.</p>
<input type="checkbox"/>	Erklärung zum Familienzuschlag/Kinderzulage	nach der Geburt	<p> Für Beamtinnen/Beamte &amp; Tarifbeschäftigte: Die jeweiligen Formulare »Erklärung zum Familienzuschlag / Kinderzulage« gemäß <a href="#">HBesG §§ 42-44</a> findet Ihr im <a href="#">Formularcenter des Regierungspräsidiums Kassel</a>. Zur erstmaligen <b>Berücksichtigung von Kindern</b> ist die Geburtsurkunde beizufügen.</p> <p> Weitere Informationen findet Ihr im <a href="#">Elternguide des RP Kassel</a> unter »Kinderzulage/Familienzuschlag«.</p>

Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer: Viele Arbeitgeber zahlen analog dazu eine Familien- bzw. Kinderzulage und darüber hinaus teilweise einen **Zuschuss für Säuglingsausstattung**. Informiert Euch bei Eurem Arbeitgeber und lasst Euch die entsprechenden Formulare zusenden!

- Beantragung des Elterngeldes am besten in den ersten 3 Monaten nach der Geburt des Kindes
- Das Elterngeld muss schriftlich bei Eurer zuständigen Elterngeldstelle der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (HAVS) beantragt werden. In Hessen könnt Ihr den Elterngeldantrag online stellen oder den Elterngeld-Antrag zum Ausdrucken per Post an Eure **Elterngeldstelle** senden.
-  Zur Beantragung benötigt Ihr u.a. die Geburtsurkunde des Kindes im Original, ggf. Nachweis über Vaterschaftsanerkennung, ggf. aktuellen Kindergeld-Bescheid von Geschwisterkindern, Steuerbescheid für das Kalenderjahr vor der Geburt (falls vorhanden) sowie Einkommensnachweise im Bemessungszeitraum.
-  Das Elterngeld wird nur rückwirkend für die letzten 3 Lebensmonate vor der Antragstellung geleistet. Anderenfalls verfallen ältere Ansprüche.
- Der Antrag auf Elterngeld kann bis zum Ende des Elterngeldbezugs geändert werden – allerdings nur für die Zukunft, nicht rückwirkend. Beim ElterngeldPlus können die Monate jedoch auch rückwirkend in Basiselterngeld-Monate umgewandelt werden.
- Denkt daran: für das Jahr, in dem Ihr Elterngeld bekommt, müsst Ihr eine **Steuererklärung** abgeben!
-  Der Flyer »Elterngeld und Elterngeld Plus« des RP Gießen fasst alle wichtigen Informationen zusammen. Ausführliche Informationen & Berechnungsbeispiele findet Ihr im Familienportal des BMFSFJ, im FamilienAtlas – Das Portal für Familie in Hessen sowie in der Broschüre »Elterngeld und Elternzeit«. Ihr könnt Euch in einer der gemeinnützigen Beratungsstellen (pro familia, Caritas, Diakonie, AWO) zu Eurer Situation individuell und kostenfrei beraten lassen. Auch die behördliche Beratung direkt bei der Elterngeldbehörde ist kostenfrei.

- Beginn der Elternzeit
- Vater:** frühestens mit der Geburt Deines Kindes  
**Mutter:** frühestens im Anschluss an Deinen Mutterschutz
- Ihr habt Euch bei der Beantragung für die kommenden 2 Jahre ab Beginn der Elternzeit festgelegt. *Genießt die Zeit mit Eurem Kind!*
-  Beamtinnen/Beamten sowie beihilfeberechtigtem Tarifpersonal bietet der Elternguide des RP Kassel Informationen zur **Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge** (gemäß HMuSchEltZVO § 10) und zum Beihilfeanspruch während der Elternzeit.

- Feststellung von Kindererziehungszeiten bzw. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung beantragen nach der Geburt
- Wie wirkt sich die Elternzeit auf Eurer späteres Ruhegehalt bzw. die Rentenzahlungen aus? Für Beamtinnen/Beamte & Tarifbeschäftigte: Der Elternguide des RP Kassel bietet ebenso Informationen zur **Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Beamtenversorgung/Rente** sowie zu **Auswirkungen der Elternzeit auf das Ruhegehalt/Rente**.
-  Zur Beantragung erhalten Beamtinnen/Beamte den Vordruck vom Dezernat Z3, Tarifbeschäftigte über ihren gesetzlichen Rentenversicherungsträger.
- Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer & Tarifbeschäftigte: Pro Kind werden einem Elternteil bis zu 3 Jahre als Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben, sog. **Kindererziehungszeiten**. Zusätzlich können **Berücksichtigungszeiten** (max. 10 Jahre) anerkannt werden.
-  Alle Infos & Formulare findet Ihr auf der Seite »Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente« der Deutschen Rentenversicherung (DRV).
-  Erziehungszeiten müsst Ihr selbst beantragen, sonst zählen sie nicht zur Rente!

<input type="checkbox"/>	ggf. Antrag auf Sorgerecht (für Väter, ohne Zustimmung der Mutter)	nach der Geburt	Für den Antrag auf Sorgerecht ist das Familiengericht zuständig. Um im <b>Konfliktfall</b> einvernehmliche Lösungen zu finden, bieten das Jugendamt, kirchliche und gemeinnützige Organisationen Beratungen an. 🔗 Weiterführende Infos gibt es in der <u>Broschüre »alleinerziehend – Tipps und Informationen«</u> des BMFSFJ.
<input type="checkbox"/>	für Kitaplatz oder bei einer Kindertagespflege bewerben	bei Bedarf	Kontaktiert die zuständige Abteilung Eurer Kommune, teilt Eure Wunsch-Kitas mit und setzt Euer Kind auf die Wartelisten. In manchen Kommunen sind <b>Betreuungsplätze</b> rar. 💡 Es hilft, sich in angemessenen Abständen nach dem Bewerbungsstand zu erkundigen.
<input type="checkbox"/>	ggf. Kindergartenzuschuss beantragen	bei/nach Eintritt in die Kindertagesbetreuung	Informiert Euch bei Eurem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn, ob er diesen steuerfreien Zuschuss (gemäß EStG §3 Nr. 33 und LStH R 3.33) gewährt. Es wird vorausgesetzt, dass das Kind nicht schulpflichtig ist und die Leistungen zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahlt werden. 📄 Ihr müsst die Originalbescheinigung über die an den Kindergarten gezahlten Beiträge vorlegen.
<input type="checkbox"/>	Rückbildungskurs besuchen	ab 6 bis 8 Wochen nach der Geburt, wenn mögliche Verletzungen abgeheilt sind, bis zum Ende des 9. Monats nach der Geburt abschließen	Die <b>Rückbildungsgymnastik</b> unterstützt Dich als Mutter dabei, Bauchmuskulatur und Beckenboden nach der Geburt wieder zu kräftigen. Unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen Krankenkassen die Kurskosten. Setze Dich diesbezüglich mit Deiner Krankenkasse sowie der Beihilfestelle in Verbindung!
<input type="checkbox"/>	Stillen dem Arbeitgeber mitteilen	bei Bedarf	Du kannst Dich für die zum Stillen erforderliche Zeit während der ersten 12 Monate nach der Geburt <b>freistellen lassen</b> (gemäß <u>MuSchG § 7 Abs. 2</u> ).
<input type="checkbox"/>	Frühe Hilfen in Anspruch nehmen	bei Bedarf	Es handelt sich um kostenlose <u>Angebote für Schwangere und Eltern mit Kindern bis 3 Jahre</u> , die <b>Unterstützung, Begleitung und/oder Beratung</b> brauchen.
<input type="checkbox"/>	ggf. Beantragung eines Kinderreisepasses	vor einer Auslandsreise	Wendet Euch hierzu an das zuständige Bürgeramt bzw. die Passbehörde. 🔗 Weitere Informationen zur <u>Ausstellung eines Kinderreisepasses</u> findet Ihr auf der Seite des Verwaltungsportals Hessen.
<input type="checkbox"/>	hphv-Mitgliederverwaltung informieren	ab Beginn der Elternzeit bzw. Teilzeit	Der <u>Mitgliedsbeitrag</u> richtet sich nach dem <b>Beschäftigungsumfang</b> (reduziert bei Elternzeit oder Teilzeit).

## Abkürzungen

ET	Entbindungstermin	<b>Institutionen &amp; Behörden</b>	
ELSTER	Elektronische Steuer Erklärung	BA	Bundesagentur für Arbeit
<b>Gesetze</b>		BAS	Bundesamt für Soziale Sicherung
ABL	Hessisches Amtsblatt	BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
HBesG	Hessisches Besoldungsgesetz	BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
HBeihVO	Hessische Beihilfenverordnung	DRV	Deutsche Rentenversicherung
HMuSchEltZVO	Hessische Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte (Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung)	Dezernat Z3	In der Zentralabteilung (Abteilung Z) des RP Kassel zuständig für »Personal«, auch Personaldezernat Z3
HUrlVO	Hessische Urlaubsverordnung	HAVS	Hessisches Amt für Versorgung und Soziales
MuSchG	Mutterschutzgesetz	HMSI	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
EStG	Einkommensteuergesetz	(G/P)KV	(Gesetzliche/Private) Krankenversicherung
LStH	Amtliches Lohnsteuer-Handbuch	LA	Hessische Lehrkräfteakademie
		RP	Regierungspräsidium
		SSA	Staatliches Schulamt

### Impressum/Herausgeber

#### Hessischer Philologenverband e.V.

Geschäftsstelle: Schlichterstraße 18 | 65185 Wiesbaden | Tel.: 0611 307445 | Fax: 0611 376905

E-Mail: [hphv@hphv.de](mailto:hphv@hphv.de) | Web: [www.hphv.de](http://www.hphv.de) |  [hessischphilologen](https://www.facebook.com/hessischphilologen) |  [@jungphilologen.hessen](https://www.instagram.com/jungphilologen.hessen)

Redaktion: Victoria Hildebrand und Boris Krüger | 1. Auflage, September 2023

Satz & Druck: Pädagogik & Hochschul Verlag | Düsseldorf